

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 09.10.2013

FOLGENDE 9 HAUPTAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Stadtrat

Frau Doris Graf

Herr Franz Kammerhuber

Frau Fini Neumayer

Herr Norbert Stadler

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner Vertretung für Herrn Straußberger

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Herr Florian Fickert

Herr Fritz Schwabenbauer

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Herr Klaus Straußberger ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 9 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 11. September 2013

2. Vorberatung

2.1. Finanzangelegenheiten

- 2.1.1. Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplans 2013 und Erlass der Haushaltssatzung für die Stadt Burghausen
- 2.1.2. Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Kinderbetreuungsplätzen außerhalb Burghausens für das Jahr 2013/2014

2.2. Sonstiges

- 2.2.1. Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2014 / Neufassungen der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Anfragen/Sonstiges

1. Termin Bürgerversammlung
2. Parkplätze vor Johannes-Hess-Schule
3. Öffnungszeiten Stadtbibliothek
4. Parken an der Burgkirchener Straße
5. Wasserballspielplatz am Wöhrsee

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 11. September 2013**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

2. **Vorberatung**

2.1. **Finanzangelegenheiten**

2.1.1. **Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplans 2013 und Erlass der Haushaltssatzung für die Stadt Burghausen**

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes 2013 der Stadt Burghausen wird den Mitgliedern des Stadtrates mit dem Hauptausschuss-Protokoll zugestellt.

Nach den Beratungen in den Fraktionen erfolgt die Beschlussfassung direkt im Stadtrat.

Herr Erster Bürgermeister Steindl weist auf folgende Eckdaten im Nachtragshaushalt hin:

- *Gewerbesteuereinnahmen
nach den aktuell vorliegenden Zahlen wird der Haushaltsansatz von 20 Mio. € nicht erreicht. Im Nachtragshaushalt wird der Ansatz auf 18 Mio. € verringert.*
- *Einkommensteueranteil
Die Zielmarke von 10 Mio. € wird knapp erreicht (9,6 Mio. €)*
- *Zinsen
hier bestehen Verträge mit dynamischen Zinssatz von 3 – 3,4 % (Durchschnittszinssatz aller Rücklagen derzeit 2,36 %).*
- *Rückforderung Baukostenzuschuss gegenüber der Firma Taurus
geplante Einnahme i. H. v. 1,8 Mio. €*
- *Baugenehmigungsgebühren
Mehreinnahmen von 240.000 €*
- *Erschließungskosten
Mehreinnahmen von 0,7 Mio. €*
- *Die Entnahme aus der Rücklage ist geringer als bei der Aufstellung des Haushaltsplans angenommen (statt 25,8 Mio. € nur 21,9 Mio. €)*
- *Rücklagenstand zum Jahresende voraussichtlich 30,9 Mio. € anstatt ursprünglich geplant 27 Mio. €).*

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen

2.1.2. **Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Kinderbetreuungsplätzen außerhalb Burghausens für das Jahr 2013/2014**

Am 01.08.2005 ist das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Kraft getreten. Nach Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG ist die Stadt Burghausen verpflichtet, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass die nach einer Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und auch in der Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Kommune entscheidet nach Art. 7 Abs. 1 BayKiBiG, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennt.

Das **Franziskushaus Altötting** stellt mit Schreiben vom 05.08.2013 einen Antrag auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Kinderbetreuungsplätzen für vorläufig 1 Schüler aus Burghausen mit Stichtag 01.09.2013 im ortsübergreifenden Hort für das kommende Jahr 2013/2014. Für dieses Kind wurde eine Stellungnahme bzw. sozialpädagogische Begründung der Betreuungsmaßnahme vorgelegt.

Das **Antoniushaus Markt** stellt mit Schreiben vom 07.08.2013 einen Antrag auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Kindertagesbetreuungsplätzen für vorläufig 5 Schüler aus Burghausen mit Stichtag 01.09.2013 im ortsübergreifenden Hort für das kommende Jahr 2013/2014. Für diese Kinder wurden Stellungnahmen bzw. sozialpädagogische Begründungen der Betreuungsmaßnahme vorgelegt.

Der **Montessori-Kindergarten Unterneukirchen** stellt mit Schreiben vom 09.08.2013 einen Antrag auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Kindertagesbetreuungsplätzen für vorläufig 2 Kinder aus Burghausen mit Stichtag 01.09.2013 im ortsübergreifenden Kindergarten für das kommende Jahr 2013/2014. Für diese Kinder wurden Stellungnahmen bzw. sozialpädagogische Begründungen der Betreuungsmaßnahme vorgelegt.

Ebenso stellt der Kindergarten **St. Valentin Winhöring** mit Schreiben vom 01.09.2013 einen Antrag auf Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Kindertagesbetreuungsplätzen für vorläufig 1 Kind aus Burghausen mit Stichtag 01.09.2013 im ortsübergreifenden Kindergarten für das kommende Jahr 2013/2014. Für dieses Kind wurde eine Stellungnahmen der Betreuungsmaßnahme vorgelegt.

Die Träger dieser Einrichtungen (Stiftung Seraphisches Liebeswerk, Montessori-Verein Unterneukirchen e.V. und Pfarrcaritasverband Winhöring e.V.) haben gemäß Art. 18 i.V.m. Art. 19 und Art. 22 BayKiBiG einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber Städten/Gemeinden, in denen diese Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Aus dem Gesamtzuschuss hat die Stadt einen Förderanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern in Höhe von 50 %.

Da diese Anträge zunächst als vorläufig zu bezeichnen sind, ist sowohl eine Verringerung als auch eine Erhöhung der Anzahl von Kindertagesbetreuungsplätzen in Betracht zu ziehen.

Frau Stadträtin Graf fragt nach, warum ein Burghauser Kind den Kindergarten St. Valentin in Winhöring besucht.

Nachrichtlich:

Die alleinerziehende Mutter ist in Winhöring berufstätig. Sie hat deshalb um Genehmigung gebeten, ihr Kind im Kindergarten St. Valentin betreuen zu lassen. Für das Kind wurde eine entsprechende Stellungnahme der Betreuungsmaßnahme vorgelegt.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Burghausen erkennt für das Jahr 2013/2014 den festgestellten Bedarf von 9 Kinderbetreuungsplätzen (1 im Franziskushaus, 5 im Antoniushaus, 2 im Montessori-Kindergarten und 1 im Kindergarten St. Valentin) an. Die Kosten werden von der Stadt übernommen. Der Förderanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern beträgt 50 %. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bescheide über die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit zu erlassen.

Für den Fall, dass sich kurzfristig aufgrund zusätzlicher Anträge im Franziskushaus, Antoniushaus, im Montessori-Kindergarten, Kindergarten St. Valentin oder einer anderen Einrichtung ein weiterer Bedarf ergeben sollte, wird die Verwaltung dazu ermächtigt, die Anerkennung von zusätzlichen Kindertagesbetreuungsplätzen auszusprechen.

Im Nachtragshaushalt 2013 und im Haushalt 2014 sind die entsprechenden Mittel bereitzustellen.

Mit allen 9 Stimmen

2.2. Sonstiges

2.2.1. Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2014 / Neufassungen der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Nach Durchführung der Befliegung zur Erfassung der versiegelten Grundstücksflächen und der Auswertung der Selbstauskunftsunterlagen wurde die Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr inzwischen abgeschlossen.

Die Anzahl der Grundstücke beträgt 5.160. Es wurden insgesamt 5.905 Selbstauskunftsunterlagen verschickt, per Post wurden 3.432 und im Bürgerbüro 1.638 Unterlagen erfasst (Rücklaufquote 85,86 %). Somit musste bei 835 Auskunftsbögen die Flächenverteilung geschätzt werden. Es wurden 87 Zisternen für die Gartenbewässerung, 32 Zisternen für die Brauchwassernutzung sowie 27 Versickerungsanlagen gemeldet. Die gesamte versiegelte Fläche in Burghausen beträgt 1.084.629 m², dies ergibt eine durchschnittliche versiegelte Fläche pro Grundstück von 210 m².

Die Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr umfasst gem. Art. 8 Kommunalabgabengesetz - KAG - den Bemessungszeitraum von 2014 bis 2017. Hierbei wurden auf Basis der Jahresergebnisse 2009 bis 2012 und des hochgerechneten Jahresergebnisses 2013 folgende Gesamtkosten und Gesamterlöse für die Jahre 2014 bis 2017 ermittelt:

Betriebskosten inkl. Abwasserabgabe:	8.252.901 €
kalkulatorische Abschreibungen u. Zinsen (Zinssatz 1,5 %):	3.522.790 €
abzüglich Erlöse:	- 1.251.545 €
Gesamtdeckungsbedarf 2014 bis 2017:	10.524.146 €
abzüglich Straßenentwässerungsanteil (darf nicht über Abwassergebühren finanziert werden)	- 1.228.583 €
endgültiger Deckungsbedarf 2014 bis 2017:	9.295.563 €
davon entfallen	
auf die Schmutzwasserbeseitigung:	7.195.716 €
auf die Niederschlagswasserbeseitigung:	2.099.847 €

Dies ergibt bei rd. 1.000.000 m³ Wasserverbrauch pro Jahr eine **kostendeckende gesplittete Gebühr** von **1,79 €/m³ (Schmutzwassergebühr)** und **0,48 €/m² versiegelter Fläche (Niederschlagswassergebühr)**.

Die **bisherige einheitliche Gebühr** beträgt **1,80 €/m³** (bei Versickerung des gesamten Niederschlagswassers: 1,50 €/m³). **Diese Gebühr ist jedoch nur zu 70 % kostendeckend.**

Eine gesplittete Abwassergebühr mit 70 % Kostendeckungsgrad würde sich wie folgt darstellen:

Schmutzwassergebühr:	1,25 €/m³
Niederschlagswassergebühr:	0,34 €/m² versiegelter Fläche.

Die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils und die Zuordnung der Kosten zur Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung erfolgte gemäß der vom Verwaltungsgerichtshof anerkannten Musterberechnung des Verbandes der Deutschen Wasser- und Abwasserwirtschaft.

Beispielrechnung für das Anwesen des Linksunterzeichners (Grundstücksfläche 323 m²/ versiegelte gebührenrelevante Fläche 126 m² / jährlicher Wasserverbrauch 140 m³):

aktuelle Gebühr (70 % kostendeckend):	252,00 €/Jahr
gesplittete Abwassergebühr (70 % kostendeckend):	217,84 €/Jahr
gesplittete Abwassergebühr (kostendeckend):	311,08 €/Jahr

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 8 Abs. 2 KAG das Gebührenaufkommen grundsätzlich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll (Kostendeckungsgebot).

Im Rahmen der Kalkulation wurden auch die Entwässerungssatzung (EWS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) mit folgenden wesentlichen Änderungen neu überarbeitet:

A) Entwässerungssatzung

1. Eine Kostenerstattung für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Leitung vom Kanal zum Kontrollschacht) ist nur noch für den Teil zulässig, der sich auf Privatgrund befindet (§ 8 Abs. 1 BGS-EWS).

Die Geltendmachung der Kosten, die durch die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund anfallen - bisher Kostenerstattung - muss künftig über Beiträge erfolgen. Hierzu muss im § 1 Abs. 3 geregelt werden, dass die im öffentlichen Grund liegenden Grundstücksanschlüsse zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören.

2. Die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse auf satzungsgemäße Errichtung kann künftig durch die Stadt oder durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragten fachlich geeigneten Unternehmer erfolgen (bisher war die Prüfung nur durch die Stadt möglich) / § 11.
3. Die Überwachung der Entwässerungsanlage durch den Grundstückseigentümer (Dichtigkeitsprüfung) erfolgte bisher im Abstand von 10 Jahren / künftig gilt ein Abstand entsprechend der Mustersatzung des Städtetags von 20 Jahren / § 12. Die Überwachungsfristen gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung bleiben hiervon unberührt.
4. Neue Anforderungen an die technische Beschaffenheit und den Betrieb sowie die Wartung einzubauender Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider / § 16.
5. Neuregelung des Betretungsrechts für Beauftragte der Stadt zu Überwachungs- und Kontrollzwecken / § 20 (Umsetzung eines Verfassungsgerichtsurteils / nur „zu angemessener Tageszeit“ und „in erforderlichem Umfang“).

B) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

1. Nacherhebung des Geschossflächenbeitrags bei zunächst unbebauten Grundstücken

Mit aufgenommen wird eine Klarstellung, dass eine Nachberechnung nicht erfolgt, wenn Grundstücke mit anschlussbedarfsfreien Gebäuden mit einer Geschossfläche von kleiner als 5 % der Grundstücksfläche bebaut werden, es sei denn, das Gebäude ist an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen (Gartenhäuschenregelung).

2. Eine Beitragsermäßigung für Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen ist nicht mehr zulässig (§ 6 a)
3. Einführung der gesplitteten Abwassergebühr / §§ 9 - 13
 - Die Höhe der Gebühr ist noch festzulegen
 - § 10 a Abs. 1 - 7 wurde vom Stadtrat am 10.04.2013 bereits beschlossen (Berechnungsfaktoren bezüglich der Flächenarten / Berücksichtigung von Zisternen und Versickerungsanlagen)

Die Höhe der Beitragssätze (§ 6) bleibt unverändert.

Aus formalen Gründen muss noch eine Übergangsregelung für noch nicht veranlagte zurückliegende Beitragstatbestände getroffen werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass von der gesplitteten Abwassergebühr mehr die Gewerbebetriebe mit großen versiegelten Freiflächen (Parkplätze) betroffen sind als private Hauseigentümer. Die Abrechnung der gesplitteten Abwassergebühr ist gerechter und genauer. Sie richtet sich auch mehr nach dem Verursacherprinzip. Herr Erster Bürgermeister Steindl ist jedoch auch der Meinung, dass mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mittelfristig eine 100%ige Kostendeckung erreicht werden sollte. Momentan beläuft sich die Kostendeckung auf 70%. Aufgrund der hohen Investitionen für die Errichtung von Regenrückhaltebecken und dem Kanalsanierungsprogramm ist jetzt der richtige Zeitpunkt um auf eine 100%ige Kostendeckung zu gehen.

Herr Stadtrat Kokott spricht sich dafür aus, die gesplittete Abwassergebühr zum 01.01.2014 einzuführen, über den Kostendeckungsgrad sollte jedoch der neue Stadtrat entscheiden.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Kokott erwidert Herr Bock, dass jeder Bürger aufgrund der Satzung verpflichtet ist, bauliche Änderungen die die gebührenrelevante Fläche betreffen, anzuzeigen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl ergänzt, dass mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ein Infoschreiben an alle Bürgerinnen und Bürger verschickt wird, in dem u. a. auch auf die Anzeigepflicht hingewiesen wird.

Herr Stadtrat Kamhuber dankt den Mitarbeitern der Stadtwerke für die umfassende Beratung und Beantwortung der Fragen im Rahmen der durchgeführten Informationsveranstaltungen.

Herr Stadtrat Stadler schließt sich diesem Dank an. Auch er wurde im Bürgerbüro beim Ausfüllen des Fragebogens kompetent und freundlich beraten.

Die Frage von Herrn Stadtrat Stadler bzgl. eines Förderprogramms für die Errichtung von Sickerschächten bejaht Herr Erster Bürgermeister Steindl. Es liegt ein Entsiegelungsprogramm für die Entsiegelung von Flächen und ein Bezuschussungsprogramm für die Errichtung von Zisternen auf.

Herr Stadtrat Dr. Blum schlägt vor, bei der Niederschlagswassergebühr die volle Kostendeckung von Beginn an anzusetzen. So könnte die Entsiegelung von Flächen vorangetrieben und Kosten bei der Abwasserverarbeitung gespart werden.

Für Herrn Stadtrat Harrer ist es wichtig, den Mittelstand entsprechend weiter zu fördern und fragt nach, ob hier Ausnahmeregelungen getroffen werden können.

Herr Erster Bürgermeister Steindl antwortet, dass keine Ausnahmeregelungen möglich sind. Hier gäbe es bspw. die Möglichkeit am Entsiegelungsprogramm teilzunehmen.

Auf beigefügte Anlage wird verwiesen.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Termin Bürgerversammlung

Termin Bürgerversammlung: 25.11.2013 um 19 Uhr im Stadtsaal

2. Parkplätze vor Johannes-Hess-Schule

Laut Frau Stadträtin Graf versperren die parkenden Autos vor der Johannes-Hess-Schule den Schulkindern die Sicht. Ihrer Ansicht nach sollte hier das Parken während der Schulzeit verboten werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl sieht hier die Gefahr, dass dann auch schneller gefahren wird. Zudem hat man bei der Johannes-Hess-Schule einen sehr breiten Gehweg, ein breites Vorfeld, zwei Ampelübergänge und eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30. Herr Erster Bürgermeister Steindl sieht daher keinen Grund, an der jetzigen Parkregelung etwas zu ändern.

3. **Öffnungszeiten Stadtbibliothek**

Frau Stadträtin Graf fragt nach, warum die Stadtbibliothek ab sofort Donnerstag Vormittag geschlossen bleibt.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass die Stadtbibliothek Donnerstag Vormittag und Samstag zwischen 13 und 15 Uhr nur von einer geringen Anzahl von Besuchern genutzt wird. Zudem wurde eine Halbtagsstelle eingespart. Daher gelten für die Stadtbibliothek ab sofort folgende Öffnungszeiten:

*Di, Mi, Fr 10 bis 18 Uhr
Do 14 bis 18 Uhr
Sa 10 bis 13 Uhr*

4. **Parken an der Burgkirchener Straße**

Da an der Burgkirchener Straße im Bereich Badhöringer bis Hechenbergstraße die durchgezogene Linie nicht den gewünschten Erfolg (Unterbindung des Parkverkehrs) brachte und mittlerweile wieder entfernt wurde bittet Herr Stadtrat Harrer zu prüfen, ob in diesem Bereich ein eingeschränktes Halteverbot errichtet werden kann.

5. **Wasserballspielplatz am Wöhrsee**

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Harrer bestätigt Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass das Wasserballspielfeld am Wöhrsee nicht so wie erwartet genutzt worden ist. Der Wasserballspielplatz soll jedoch bestehen bleiben. Es ist angedacht, zusätzlich einen Basketballkorb zu errichten und den Wasserballspielplatz in das tiefere Wasser hinauszuziehen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:50 Uhr

Burghausen, 09.10.2013

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**